

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0499/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2017	Vorberatung
Rat der Stadt	12.12.2017	Entscheidung

### Veränderung einer mittelbaren Beteiligung, hier: Stadtwerke Radevormwald GmbH - Quantum GmbH

#### Beschlussentwurf:

- Der Rat stimmt der Kapitalerhöhung bei der mittelbaren Beteiligung Quantum GmbH von aktuell 825.000,00 € um 210.250,00 € auf 1.035.250,00 € und der Übernahme des Erhöhungsbetrags von 210.250,00 € allein durch die SWK Energie GmbH und zugleich dem Verzicht der Stadtwerke Radevormwald GmbH an der Teilnahme an der Kapitalerhöhung zu.
- Der Rat ermächtigt den Bürgermeister als Vertreter der Stadt Radevormwald in der Gesellschafterversammlung und beauftragt die Geschäftsführungen der Stadtwerke Radevormwald GmbH und ggf. der Bäder Radevormwald GmbH als Gesellschafterin der Stadtwerke Radevormwald GmbH alle erforderlichen sowie zweckdienlichen Maßnahmen für die Umsetzung des nachfolgend skizzierten Modells vorzunehmen, insbesondere den Verzicht an der Teilnahme an der Kapitalerhöhung zu erklären und der damit einhergehenden Verringerung der Beteiligung der Stadtwerke Radevormwald GmbH an der Quantum GmbH zuzustimmen.

#### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

#### Erläuterung:

## **1. Ausgangssituation**

Die Stadtwerke Radevormwald GmbH beschafft über die Quantum GmbH die von ihr benötigte Energie (Strom und Gas). Die Stadtwerke Radevormwald GmbH ist Gesellschafterin der Quantum GmbH. Der Beteiligungsanteil beträgt aktuell 2,0 %. Mitgeschafter der Stadtwerke Radevormwald GmbH an der Quantum GmbH sind 14 andere – sog. kommunale – Unternehmen, d.h. Gesellschaften (Stadtwerke), bei denen der kommunale Anteil unmittelbar oder mittelbar mindestens 50 % beträgt. Die Quantum GmbH ist als sog. Non-Profit-Gesellschaft ausgestaltet. Sie finanziert sich daher nicht über Aufschläge auf den eigentlichen Energiebezugspreis, sondern über Dienstleistungsentgelte für sonstige Dienstleistungen, die im Kern wiederum vom individuellen Beschaffungsvolumen ihrer Gesellschafter und den von diesen nachgefragten (Zusatz-) Dienstleistungen (z.B. Direktvermarktung, Prognosemanagement) abhängen.

Durch die zunehmende Standardisierung aller Prozesse im liberalisierten Markt der Energiebeschaffung und stark erweiterter Berichtspflichten als auch Monitoringaufgaben (REMIT, MiFID, etc.) sowie aufgrund der erhöhten Wettbewerbsintensität und Mengentransparenz wird es für die Quantum GmbH zunehmend schwerer, die bei ihr entstehenden Kosten durch Bewirtschaftung der Energieportfolien ihrer Gesellschafter möglichst gering zu halten. Daher kam es zu Überlegungen btr. Kooperationen und Fusionen.

## **2. Neuausrichtung der Quantum GmbH nach Beendigung der Kooperations-/Fusionsüberlegungen**

Zur Vermeidung weiter steigenden Dienstleistungsentgelte, die die Wettbewerbsfähigkeit und damit den Fortbestand der Quantum GmbH gefährden würden, haben sich die Gesellschafter der Quantum GmbH entschlossen, die dringend benötigten Synergien im Verbund der Quantum GmbH mit der SWK Energie GmbH, Krefeld, als ihrem größten Kunden und Gesellschafter sicherzustellen. Aktuell hält die SWK Energie GmbH 30% der Anteile an der Quantum GmbH.

Die SWK Stadtwerke Krefeld AG wird weiterhin die IT Dienstleistungen für die Quantum GmbH erbringen und die SWK Energie GmbH die Aufgaben Bilanzkreismanagement, Prognose, Erzeugung und Vertragsmanagement auf vertraglich fest vereinbarter Grundlage übernehmen. Die Quantum GmbH wird insbesondere für die Aufgaben Marktzugang, Portfoliomanagement, Kurzfristoptimierung und Fahrplanmanagement zuständig sein. Die Kosten für Zusatzdienstleistungen von ihr müssen, wie bisher, vollständig aus den Einnahmen für die jeweilige Dienstleistung gedeckt werden. Die Quantum GmbH und die SWK Energie GmbH bleiben selbstständig und arbeiten eng zusammen, konzentrieren sich auf ihre jeweiligen Kernkompetenzen und stellen diese den Kunden uneingeschränkt zur Verfügung. Ferner sollen den Quantum-Gesellschaftern die bei SWK Energie GmbH vorhandenen Produkte zur Nutzung angeboten werden.

Diese Neuausrichtung der Zusammenarbeit von SWK und Quantum GmbH geht allerdings mit gesellschaftsrechtlichen Veränderungen einher.

Die SWK Energie GmbH erwirbt in einem ersten Schritt einen Teil der von der Quantum GmbH selbst (an ihrer eigenen Gesellschaft) gehaltenen Geschäftsanteile (11 % bzw. 90.750,00 €), konkret erwirbt die SWK Energie GmbH einen – weiteren – Anteil an der Quantum GmbH in Höhe von 6 %. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Kapitalerhöhung bei der Quantum GmbH, mit der deren Stammkapital von aktuell 825.000,00 € um 210.250,00 € auf 1.035.250,00 € angehoben wird. Zur Übernahme des so geschaffenen neuen Geschäftsanteils im Nennwert von 210.250,00 € zugelassen wird allein die SWK

Energie GmbH. Die weiteren Gesellschafter verzichten auf ihr Recht zur Übernahme neuer Anteile im Rahmen der Kapitalerhöhung. Das hat zur Folge, dass die SWK Energie GmbH danach unmittelbar 49 % der Anteile an der Quantum GmbH hält. Unter Berücksichtigung der weiterhin von der Quantum GmbH selbst gehaltenen Anteile an ihrem Stammkapital in Höhe von 5 % (vor Kapitalerhöhung) bzw. 3,98 % (nach Kapitalerhöhung), mit denen keine Stimmrechte verbunden sind, hat die SWK Energie GmbH dann die Möglichkeit, die Quantum GmbH im Konzernabschluss ihrer Muttergesellschaft, der SWK Stadtwerke Krefeld AG, vollständig zu konsolidieren (§§ 290, 294 ff. HGB). Zugleich wird im Gesellschaftsvertrag der Quantum GmbH, der im Übrigen kaum verändert wird und insbesondere die bisher bekannten Zustimmungsquoten für Gesellschafterbeschlüsse von in der Regel 75 % der abgegebenen Stimmen beibehält, eine Regelung aufgenommen, mit der für die SWK Energie GmbH festgeschrieben wird, dass die von ihr so erlangte Konsolidierbarkeit der Quantum GmbH nicht bei zukünftigen Veränderungen der Kapitalstruktur gefährdet werden darf.

### **3. Konsequenzen der Neuausrichtung und Bewertung**

Die Höhe der Beteiligung der Stadtwerke Radevormwald an der Quantum GmbH sinkt aufgrund der beabsichtigten Nichtteilnahme an der Kapitalerhöhung auf von aktuell 2,0% auf dann 1,59 %.

### **4. Beschluss-/Zustimmungserfordernis**

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Radevormwald GmbH bedarf der Verzicht auf die Teilnahme an der Kapitalerhöhung und der damit einhergehenden Verringerung des Anteils der Stadtwerke Radevormwald GmbH an der Quantum GmbH der Zustimmung der Gesellschafter.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Radevormwald GmbH hat in seiner Sitzung am 8. November 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Radevormwald GmbH, Herr Behler, wird in der Sitzung zugegen sein und steht für Fragen zur Verfügung.

Die beabsichtigte Nichtteilnahme an der Kapitalerhöhung kommt einer Veräußerung eines Anteils gleich. Nach § 41 Abs. 1 k) GO NRW sind Entscheidungen über die teilweise Veräußerung einer mittelbaren Beteiligung dem Rat vorbehalten. Die Anzeige über die Veränderung des Anteils gem. § 115 Abs. 1 b) GO NRW ist erfolgt.